

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Müden in Müden/Oertze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Müden für den Friedhof in Müden am 11. Mai 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4a **Einziehung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
für 30 Jahre:
 - a) Personen bis zu 5 Jahren: 90,00 €
 - b) Personen über 5 Jahren: 260,00 €

 2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €
 - b) Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren für weitere 30 Jahre: 600,00 €
 - c) Verlängerung bei einer Beisetzung vor Ablauf der Ruhefrist zur Anpassung an die Ruhezeit (gleitende Beweinkaufung) - je Jahr und Grabstelle- : 20,00 €

 3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 270,00 €
 - b) Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren für weitere 30 Jahre: 270,00 €
 - c) Verlängerung bei einer Beisetzung vor Ablauf der Ruhefrist zu Anpassung an die Ruhezeit (gleitende Beweinkaufung) – je Jahr und Grabstelle-: 9,00 €

 1. Rasengrabstätten
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 600,00 €
 - b) einmalige Pflegegebühr für eine Grabstelle nach a) für die Dauer von 30 Jahren (Wassergeld ist in der Pflegegebühr mit enthalten): 1.350,00 €
 - c) für 30 Jahre - je Urnengrabstelle- : 270,00 €
 - d) einmalige Pflegegebühr für eine Grabstelle nach c) für die Dauer von 30 Jahren (Wassergeld ist in der Pflegegebühr mit enthalten): 675,00 €
- Die Pflegegebühren nach Nr. 4b oder 4d sind bei Doppelgräbern für die zweite Grabstelle erst dann zu entrichten, wenn in dieser eine Beisetzung erfolgt.

2. Baumgrabstätten
- a) Gemeinschaftsbaum (bis zu zehn Urnen)
bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren: 600,00 €
 - b) Einzelbaum bei einem Nutzungsrecht von 60 Jahren: 3.000,00 €
 - c) Paar- oder Familienbaum bei einem Nutzungsrecht
von 60 Jahren: 4.000,00 €
 - d) Prachtbaum bei einem Nutzungsrecht von 60 Jahren: 6.000,00 €
- Bei längeren Nutzungsrechten entsprechend § 15, Abs. 1 Buchstabe b ist auch die Gebühr für das jeweilige Nutzungsrecht entsprechend zu berechnen.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - Personen bis zu 5 Jahren 100,00 €
 - Personen über 5 Jahre 249,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 117,00 €

III. Veränderung von Grabstätten gem. § 16 Abs. 4 der Friedhofsordnung

Für das vorzeitige Einebnen der Grabstätte mit Rasen:

- 1. für jedes Jahr der noch verbleibenden Ruhezeit: 60,00 €
- 2. einmalige Gebühr bei Einebnung der Grabstätte: 120,00 €

IV. Erstellung und Anbringung der Namensplakette bei Baumgrabstätten

Einmalige Gebühr: 30,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: 60,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 125,00 €

VI. Wassergeld

- 1. bei Erwerb für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle: 36,00 €
- 2. bei Verlängerung je Jahr und Grabstelle: 1,20 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06. Januar 2009 außer Kraft.

Müden (Örtze), 11. Mai 2010